

19.10.89

In

Verordnung

des Bundesministers des Innern

... Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

A. Zielsetzung

Dem Deutschen Bundestag liegt ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Ausländergesetzes vor, wonach in Zukunft auch Ausländer unter 16 Jahren aufenthaltsverpflichtet sind (BT-Drs. 11/4732). Die unter 16jährigen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie die der ehemaligen Anwerbestaaten Jugoslawien, Marokko, Türkei und Tunesien sollen aber von der Aufenthaltsverpflichtung befreit bleiben. Der Bundesrat hat in seiner 601. Sitzung am 2. Juni 1989 beschlossen, gegen diesen Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

B. Lösung

Durch eine gleichzeitig mit dem Änderungsgesetz in Kraft zu setzende Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz wird die bisherige aufenthaltsrechtliche Privilegierung der unter 16jährigen Staatsangehörigen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie Jugoslawiens, Marokkos, der Türkei und Tunesiens aufrechterhalten.

D. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

Bundesrat

Drucksache 575/89

19.10.89

In

Verordnung

des Bundesministers des Innern

... Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Ausländergesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (332) - 200 23 - Au 114/89

Bonn, den 18. Oktober 1989

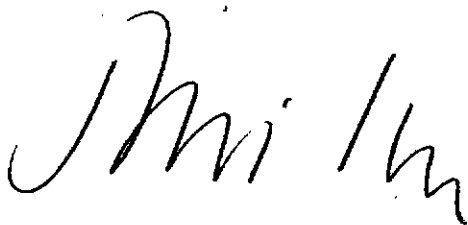
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern
zu erlassende

... Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Ausländergesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

... Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes
Vom

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353)
wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1717), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Mai 1989 (BGBl. I S. 881), wird wie folgt geändert:

Dem § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie Staatsangehörige von Jugoslawien, Marokko, der Türkei und Tunesien bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis, wenn sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 53 des Ausländergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

Begründung:

Zu Artikel 1

Ein dem Deutschen Bundestag vorliegender Entwurf zur Änderung des Ausländergesetzes (BT-Drs. 11/4732) sieht vor, daß in Zukunft auch unter 16jährige Ausländer grundsätzlich der Aufenthaltserlaubnispflicht unterliegen. Die unter 16-jährigen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie die der ehemaligen Anwerbestaaten Jugoslawien, Marokko, Türkei und Tunesien sollen aber von der Aufenthaltserlaubnisfrist befreit bleiben. Diese Ausnahme trägt zum einen den besonderen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu den entsprechenden Staaten Rechnung. Gleichzeitig begrenzt sie den mit der Ausdehnung der Aufenthaltserlaubnispflicht entstehenden Verwaltungsaufwand sowohl für die Auslandsvertretungen, insbesondere aber auch für die Ausländerbehörden der Länder, weil über 80 % der bereits im Bundesgebiet lebenden unter 16jährigen Ausländer von der Aufenthaltserlaubnispflicht befreit bleiben.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Diese Änderung der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau im allgemeinen oder das Verbraucherniveau im besonderen.

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Diese soll gemeinsam mit der vorgesehenen Änderung des Ausländergesetzes verkündet werden.